

Einführung in das Bahá'í-Recht

Artikel in Zeitschrift für Kirchenrecht

Die Anerkennung der Wissenschaft als „Grundlage“ der Gesellschaft ist ein für das Bahá'ítum charakteristisches Glaubensbekenntnis (vgl. *Briefe und Botschaften* 109:1). Es kann dem Bahá'í daher nicht gleichgültig sein, ob und wie seine Religion von den jeweiligen Fachwissenschaften wahrgenommen und gewürdigt wird. Um so bedauerlicher ist es, daß das Bahá'ítum an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen in der mehr als achtzigjährigen Geschichte der deutschen Bahá'í-Gemeinde allenfalls marginal Beachtung fand. Nur eine Handvoll von Magisterarbeiten und Dissertationen befaßte sich bislang mit unserer Religion. Erst seit dem in Gang gekommenen interreligiösen Dialog traten Bahá'í auf fachwissenschaftlichen Tagungen und Podiumsdiskussionen auf. Diese Vorstöße erfolgten allesamt an der Peripherie der Forschung und blieben überdies ohne einen weithin spürbaren Widerhall. Eine breite und damit diskursiv geführte Auseinandersetzung inmitten eines Hauptstromes einer Disziplin fand dementsprechend noch nicht einmal im Ansatz statt.

Es ist daher überaus erfreulich, daß sich jüngst eine renommierte Kirchenrechtszeitschrift des Bahá'ítums in Form eines umfangreichen Beitrags angenommen hat. Auf Anfrage eines Mitherausgebers von *Kirche und Recht / Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis* (Luchterhand) wurde als Hauptbeitrag der letzten Ausgabe des Jahres 2001 ein Überblick zum Bahá'í-Recht aufgenommen. Der Beitrag mit dem Titel „Das Recht der Religionsgemeinschaft der Bahá'í. Grundlagen, Prinzipien und Strukturen“ stammt aus der Feder von Udo Schaefer. Es ist eine glückliche Fügung, daß somit der erste Vorstoß in eines der Nervenzentren geisteswissenschaftlicher Forschung und Lehre von einem Bahá'í unternommen wird, ist damit doch eine unverfälschte und sachgerechte Darstellung gewährleistet.

Die Zeitschrift *Kirche und Recht* erfreut sich angesichts einer Auflage von 1.500 Exemplaren einer beträchtlichen Verbreitung. Sie behandelt sowohl das katholische als auch das evangelische Kirchenrecht und wird bundesweit von nahezu allen bischöflichen

chen Ordinariaten, Landeskirchenleitungen, Kirchen- und Staatskirchenrechtlern der Universitäten und Ministerien bezogen. Für den Beitrag waren ursprünglich lediglich 6 bis 12 Seiten vorgesehen, doch stellte sich im Laufe der Arbeiten heraus, daß das anspruchsvolle Thema nicht in einem solchen Rahmen zu bewältigen war. Es spricht für das Interesse der Herausgeber der Zeitschrift, daß sie schließlich einen Umfang von 45 Seiten (im DIN A4-Format) freigaben.

Eine gut verständliche Darstellung

Der Arbeit vorangestellt ist eine sehr gedrängte Einführung in Geschichte und Lehre des Bahá'ítums sowie eine Theologie des Rechts. Anschließend werden allgemeine Fragen des Bahá'í-Rechts behandelt, nämlich seine Rechtsquellen, die Einführungsbedürftigkeit der Normen und ihre zeitliche Geltungsdauer. Alsdann folgt eine Darstellung einzelner Rechtsgebiete, und zwar des Strafrechts sowie des Familien- und Erbrechts. Fast die Hälfte des Beitrages nimmt die ihn abschließende Darstellung der Gemeindeverfassung ein, eines Themas, das der Verfasser bereits 1957 zum Gegenstand seiner juristischen Dissertation gemacht hatte. Auf sie konnte deshalb hinsichtlich wesentlicher Sachfragen zurückgegriffen werden.

Die Arbeit zeichnet sich durch große Klarheit in Gliederung und Sprache und die dem Autoren eigentümliche theologisch-philosophische Gelehrtheit aus. Stets darauf bedacht, dem Leser das Verständnis der Normen zu erleichtern, zeigt sie den Sinn und Zweck der Rechtsnormen und ihr Hervorgehen in den verschiedenen Epochen der Geschichte des Glaubens auf. Sie vermeidet eine isolierende Betrachtungsweise jeweils einzelner Normen, indem sie die Einbettung der Normen in einem Sinnzusammenhang berücksichtigt. Der Aufsatz erarbeitet darüber hinaus die dogmatischen Grundlagen der Ordnung. Auch der juristische Laie sowie der mit dem Bahá'ítum bislang nicht vertraute Leser wird sich mit seiner Hilfe ohne Schwierigkeiten mit der Materie befassen können. Nach alledem könnte es sein, daß der Beitrag in der Kirchenrechtswissenschaft eine Diskussion über das Bahá'ítum und sein Normensystem anstoßen wird.

Wird auf diese Weise das Bahá'ítum im Verhältnis zur Außenwelt in das Blickfeld der Wissenschaft getragen, so bewirkt der Beitrag zugleich ein Weiteres, nämlich im Innenverhältnis der Gemeinde: Zu einer systematischen Darstellung des Bahá'í-Rechts ist es, soweit ersichtlich, in der über 150jährigen Geschichte des Glaubens bis zum heutigen Tage erstaunlicherweise nicht gekommen. Auch das ansonsten erheblich weiter gediehene englischsprachige Schrifttum, insbesondere die *Association for Bahá'í Studies* Nordamerikas und des englischsprachigen Europas, hat sich dieser Aufgabe noch nicht angenommen. Der Aufsatz Schaefers ist somit ein erster Versuch, diese klaffende Lücke zu schließen, ein Unterfangen, das der Autor mit dem „Roden eines Urwaldes“ vergleicht.

Der Nationale Geistige Rat hat dankenswerterweise 400 Exemplare von Kirche und Recht, Heft 4 des Jahres 2001, bestellt, die der Luchterhand-Verlag zusätzlich zu der regulären Auflagenzahl herausbringt. Die Ausgabe ist zu einem Preis von 28,- DM (ca. 14,- Euro) über den Bahá'í-Verlag sowie den Buchladen im Langenhainer Torhaus zu beziehen. Der Schaefersche Beitrag dürfte für die Information akademischer Kreise (vor allem Juristen, Theologen, Religionswissenschaftler und Orientalisten) hervorragend geeignet sein. Ungeachtet der akademischen Beheimatung lohnt allein die neunseitige Einführung zu Geschichte und Lehre des Bahá'ítums mitsamt einer Rechtstheologie die Lektüre. Der Erwerb eines Exemplares ist daher zu empfehlen, zumal ein Nachdruck nicht zu erwarten ist.

Dr: Gilan Tober